

Herzlich willkommen zum „Ich wollte schlicht nicht“-NL. In Zeiten ebenso ermüdender wie umschweifiger Erläuterungen der Befindlichkeit eine geradezu erfrischende Absage.

<https://strafrecht-online.org/spon-lammert-bp>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-11-25>

I. Eilmeldung

< Hochschullehrerquartett >

Endlich wird das Hochschullehrerquartett ein solches, das seines Namens würdig ist. Wir fügen mit Jörg Baberowski die lang ersehnte vierte Karte hinzu. Wir bezweifeln mal, dass es sich auch bei dieser nur zufällig um einen alten Bekannten des NL handelt, und versprechen diesem Phänomen auf der Spur zu bleiben.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-06-03> (I.)

Habitus: Südbalkonintellektueller.

<https://strafrecht-online.org/baberowski-foto>

Schulzeit: Engagement im Kommunistischen Bund Westdeutschlands.

Vorbild: Ernst Nolte.

Zitatschatz: Reich und schillernd! „Deutsche Männer können sich nicht mehr prügeln!“ – „Der Staat muss Zähne zeigen, um abzuschrecken.“ – „Und wenn man nicht bereit ist, Geiseln zu nehmen, Dörfer niederzubrennen, Menschen aufzuhängen und Furcht und Schrecken zu verbreiten, wie es die Terroristen tun, wird man eine solche Auseinandersetzung nicht gewinnen.“

Freunde: Ernst Nolte, tot; RCDS und Burschenschaften; Talkshowmoderatoren.

Feinde: Berliner Studierende, Hamburger Studierende, Bremer Studierende, soweit sie nicht dem RCDS und/oder den Burschenschaften angehören.

Masche: bekannt (Zitat sei aus dem Zusammenhang gerissen worden; er habe lediglich einen bedauerlichen Zustand dargestellt, ohne sich damit zu identifizieren).

Stolz verweisen wir darauf: Bisher haben Sie mit jeder Karte SIEG-Chancen.

II. Law & Politics

< Freiburger Polizei auf den Hund gekommen >

Im Fall der in Freiburg getöteten Medizinstudentin Maria L. verfolgt die Polizei eine vorgeblich heiße Spur: An der Leiche und an einem unweit vom Tatort aufgefundenen Fahrrad fand sich männliche DNA, die zum Täter führen könnte. Da der Abgleich mit der Datenbank des Bundeskriminalamts keinen Treffer erbrachte, sucht man nun händeringend nach weiterem molekulargenetischen Material.

Am vergangenen Freitagvormittag schickte die Polizei deshalb einen Suchhund vom Tatort an der Dreisam los, der die BeamtenInnen an der Leine just in den rund 5,5 Kilometer entfernten Biochemie-Hörsaal im Institutsviertel führte, in dem sich zu dieser Zeit hunderte Medizinstudierende tummelten. Die etwa 100 männlichen Studenten wurden kurzerhand gebeten, eine DNA-Probe abzugeben. Das Ganze sei natürlich rein freiwillig. Die Verwendung des Materials erfolge ausschließlich zweckgebunden zur Aufklärung des Mordfalls. Kein großes Ding also. Die verunsicherte Bevölkerung ist begeistert ob des Tatendrangs. Applaus. Oder?

<https://strafrecht-online.org/bz-spuerhunde>

DNA-Reihenuntersuchungen bleiben aus gutem Grund die Ausnahme. Sie sind nach § 81h StPO nur zur Aufklärung von Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung und nur bei solchen Personen zulässig, die ein bereits ermitteltes Täterprofil erfüllen.

Die Maßnahme ist zudem prozessual doppelt abgesichert über einen absoluten Richtervorbehalt und das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit – eine in der StPO einzigartige Kombination. Hintergrund ist die faktische Zwangswirkung zur Teilnahme, die die Kulisse eines Reihengentests regelmäßig entfaltet. Dies gilt insbesondere, wenn die Weigerung, wie im Freiburger Hörsaal, öffentlich innerhalb einer Gruppe stattfinden muss. Zwar begründet allein die Weigerung der Abgabe einer Speichelprobe für sich genommen keinen Verdachtsmoment. Doch kann bereits die Verengung des Kreises der möglichen Täter nach Durchführung eines solchen Massentests auf wenige Personen dazu führen, dass diese dann gezielter in den Fokus der Ermittlungen rücken.

Im hiesigen Fall führt also bereits der Ausschluss eines Großteils der männlichen Vorlesungsteilnehmer als Täter zwangsläufig dazu, dass die verbleibenden als mögliche Täter wahrscheinlicher werden. Und dann ist letztendlich, beim Hinzutreten weiterer Beweismomente, auch eine Erzwingung der DNA-Abgabe möglich.

Der Gesetzgeber hatte also allen Grund, die DNA-Reihenuntersuchung – trotz der in § 81h Abs. 4 StPO garantierten Freiwilligkeit – mit einem Richtervorbehalt zu versehen. In Freiburg hielt man die vorherige Konsultation eines Richters jedoch nicht für

notwendig. Denn es handele sich bei der DNA-Entnahme von 100 zeitgleich im Biochemie-Hörsaal angetroffenen Medizinstudenten gar nicht um einen Massentest.

<https://strafrecht-online.org/bz-gentests>

Wir sind zunächst verwundert und blättern in der StPO. § 81a StPO ermöglicht körperliche Untersuchungen bei Beschuldigten. Das so gewonnene Material kann nach § 81e Abs. 1 StPO für molekulargenetische Untersuchungen verwendet werden. Voraussetzung wäre danach also, dass wir es bei den 100 Studenten aus dem Biochemie-Hörsaal mit Beschuldigten in dem Mordfall zu tun gehabt hätten. Einen Tatverdacht könnte hier allenfalls aus dem Umstand folgen, dass der berüchtigte Hund den Täter im Hörsaal vermutete. Dennoch verlangt die Beschuldigteneigenschaft ein Mindestmaß an Konkretisierung des Tatverdachts. Selbst wenn wir die Erkenntnisse von Kommissar Spürnase zugrunde legen würden, stellten die etwa hundert männlichen Studenten in dem Hörsaal einen nahezu unüberschaubaren Personenkreis dar, den allenfalls der gemeinsame Vorlesungsbesuch mit dem wahren Täter verbinden würde. Die Beschuldigteneigenschaft so weit zu ziehen, würde bedeuten, die Eingriffsschwelle massiv nach unten zu schrauben. Selbst die Freiburger Polizei will das nicht.

Dann blieben lediglich die §§ 81c Abs. 2, 81e Abs. 1 StPO als mögliche Befugnisnormen für die Erhebung von DNA-Proben „bei anderen Personen als Beschuldigten“. Zwar erfasst § 81c Abs. 2 StPO seinem Wortlaut nach nur die Entnahme von Blutproben ohne Einwilligung des Betroffenen. Wenn das aber sogar ohne Einwilligung möglich sein soll, dann bereitet uns die freiwillige Entnahme doch erst recht kein Problem. Und wenn die Norm sogar Blutproben gestattet, sind wir mit Speichelproben als deutlich milderem Mittel wiederum erst recht einverstanden. Und das Beste: Im Gegensatz zu § 81h StPO erfordert § 81c Abs. 2 StPO bei Einwilligung des Betroffenen noch nicht einmal die Konsultation eines Richters. Hatten wir es am vergangenen Freitag also nicht mit einer einzelnen DNA-Reihenuntersuchung, sondern mit reihenweisen Einzeluntersuchungen zu tun? Kann sich die Freiburger Polizei auf § 81c Abs. 2 StPO zurückziehen oder müssen wir einem derartigen Vorgehen unter Verweis auf § 81h StPO eine Absage erteilen?

Der Gesetzgeber wollte durch die gegenüber § 81c StPO spätere Einfügung von § 81h StPO im Jahr 2005 gerade eine spezifische Eingriffsnorm für DNA-Reihenuntersuchungen schaffen. Die Absicherung des Eingriffs über den Richtervorbehalt trotz der erforderlichen Einwilligung sollte der besonderen Situation von Massengentests Rechnung tragen, bei denen aufgrund des öffentlichen Drucks an der tatsächlichen Freiwilligkeit gezweifelt werden kann. § 81h StPO entfaltet daher Sperrwirkung gegenüber einem Rückgriff auf § 81c StPO.

Wir können das Gefühl der Polizei vor dem Hörsaal nachempfinden: Wenn wir einen schriftlichen richterlichen Beschluss anfordern, werden die angehenden Ärzte sich erst einmal verabschieden. Und eine Eilkompetenz von Staatsanwaltschaft oder Polizei bei Gefahr im Verzug sieht § 81h gerade nicht vor. Daraus aber den Schluss zu ziehen, man

könne auf den Richtervorbehalt gleich ganz verzichten, hat mit Rechtsstaat nicht viel zu tun.

Keine Frage: Auch wir wollen, dass der Täter gefunden wird. Der elementare Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes darf hierüber aber nicht in Vergessenheit geraten.

< Nach jahrelanger Suche: Bundesverfassungsgericht findet verfassungswidrige materielle Strafnorm! >

Wir möchten Sie darum bitten, folgenden Juristen-Insider-Gag in Ihrem Repertoire zu überdenken: „Was haben das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung materieller Strafnormen und Manuel Neuer gemeinsam? – Sie halten alles.“ Nicht nur, dass die Pointe fußballerisch hinkt, wie allein Antoine Griezmann berechtigt einwenden könnte. Auch die in ihr angelegte rechtliche Aussage wackelt, bemüht sich das Gericht doch offenbar zunehmend, sich jenes historischen Rufes als zahnlose und systemstabilisierende Kontrollinstanz zu entledigen, den ihm haarsträubende Entscheidungen zur Bestätigung der strafrechtlichen Verbote von Homosexualität und Inzest eingebracht haben.

Schon in seiner Entscheidung zur Untreue rügte es 2011 die Unsitte einer allzu sorglosen Annahme eines Vermögensschadens durch die Fachgerichte, die jene sich aus dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG) ergebenden Anforderungen häufig verfehle. Zwar wurde hier eher kosmetisch die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals korrigiert als die grundsätzliche Legitimität einer Strafnorm hinterfragt. Und doch durften es jene als ermutigendes Signal werten, die beklagten, das Gericht verfolge ausgerechnet bei der eingriffsintensivsten Rechtsmaterie des Strafrechts kein kriteriengeleitetes Prüfungsprogramm und billige daher weite Spielräume zu.

Dem Hoffnungsschimmer schien der ultimative Durchbruch zu folgen, als Anfang November die Betreffzeile des per E-Mail versendeten Newsletters des Gerichts verkündete: Strafvorschrift ist verfassungswidrig.

Potz Blitz, entfuhr es uns augenblicklich. Welchen Problemfall mochte der höchstrichterliche Bannstrahl getroffen haben? Die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten? Die Störung der Totenruhe? Doch endlich den Inzest? Nun ja, nicht ganz, wie die Pressemeldung sogleich belehrte. Wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz für verfassungswidrig und nichtig erklärte der Zweite Senat § 10 des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Es handele sich hierbei um eine unzulässige Blankettstrafnorm. Bei einer solchen ersetzt der Gesetzgeber die Beschreibung des Straftatbestandes durch die Verweisung auf eine Ergänzung im selben Gesetz oder in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen. Diese Technik sei unbedenklich, sofern das Blankettstrafgesetz hinreichend klar erkennen lasse, worauf sich die Verweisung beziehe. Hieran fehle es aber bei § 10 RindfleischetikettG. In

Absatz 1 werde zwar die Strafandrohung geregelt, der Straftatbestand aber lediglich als Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft skizziert und dessen genaue Beschreibung durch von der Exekutive erlassene Rechtsverordnungen ersetzt. Für die Normadressaten sei es auf diese Weise nicht möglich gewesen zu erkennen, welche Verstöße gegen unionsrechtliche Vorgaben nun sanktioniert werden sollen.

<https://strafrecht-online.org/bverfg-rifletikett>

Wow. Blankett im Rifletikett. Ein Hammer! Gut, es hätte in unseren Augen, wie angedeutet, vielleicht noch den ein oder anderen relevanteren Straftatbestand gegeben, der einer strengen verfassungsgerichtlichen Überprüfung bedurft hätte. Aber hey, höchstrichterliche Rechtsprechung ist kein Wunschkonzert. Auch in der Vorweihnachtszeit nicht. Wir nehmen, was wir kriegen. Und selbstverständlich freuen wir uns jetzt erst einmal von Herzen mit all den Menschen, die in Deutschland Rindfleisch etikettieren. Es muss äußerst mühsam gewesen sein, neben dem Etikettierungsgerät auch noch diese ganzen unionsrechtlichen Verordnungskataloge in die Kühlkammer mitzuschleppen. Damit ist jetzt Schluss. Die „Magna Carta des Verbrechers“ (von Liszt) hat in dessen Hosentasche zu passen. Und letztlich profitieren ja auch wir von der Entscheidung, wenn wir nächsten Dienstag in der Mensa den ökobewussten Nachhaltigkeitsfanatikern vor ihren Veggie-Burgern innbrünstig zurufen können: Mein Rinderbraten stammt von freien und glücklichen Etikettierern!

III. Personen der Zeitgeschichte

< Flieg nicht so hoch, mein kleiner Freund >

Die Luft in schwindelerregenden Höhen ist dünn und unsere Anspruchshaltung hoch. In der Woche des NL checken wir routinemäßig die Ikarusse, die von sich reden machten, was sie in den vergangenen Tagen auf den Markt geworfen haben. Da wir steile Thesen von ihnen gewohnt sind, erwarten wir von ihnen den kleinen Extrakick, sonst sind sie jedenfalls in dieser Ausgabe des Newsletters draußen.

Thomas Fischer: „Von der Wahrheit, der Lüge und der Wirklichkeit, Teil 3“ – Ohne Lesen abgelehnt. Bei Deutschlands bekanntestem Strafrichter ist bereits in der Überschrift ein solides Kollegenbashing oder das Abstempeln einer anderen Berufssparte als Vollidiot Pflicht.

Boris Palmer: „Die Nazis, die Flüchtlinge und ich“ – Gar nicht mal so schlecht, wir haben aber trotzdem keine Lust. Palmer hat jedenfalls erkannt, dass nach der Akzeptanz für den Alltagsrassismus eigentlich nur noch die Nazis kommen können. Sicherlich spielt er aber nur ein bisschen mit diesen. Wir warnen ihn: Ohne Hitler geht ab Weihnachten nichts mehr.

Heiko Maas: „Ein Minister für 7.000 Euro“ – Punktabzug dafür, dass es sich nicht um einen Beitrag des Ministers selbst, sondern über ihn handelt. Relativ assoziativreich, aber leider unter unserem bei Heiko Maas bereits tiefergelegten Niveau.

Wolfram Eilenberger: „Der Sport ist schuld an Donald Trump“ – Wolfram Eilenberger? Ja, Wolfram Eilenberger. Mit seiner Zeit-Kolumne „Handball: Die Alternative für Deutschland“, in der er von einem „Sport volkstümelnder Reihenhausspießer“ spricht, dem er „100 Prozent kartoffeldeutsche Leistungsbereitschaft“ zubilligt, hatte er sich in unseren Perspektivkader gespielt. Die eiligst über ihn eingeholten Leumundszeugnisse – „Philosophischer Korrespondent für das Monatsmagazin Cicero“; „lebt mit seiner Familie in Berlin und Kopenhagen“; „mehrfach Fußballexperte bei Doppelpass“ – haben Lust auf mehr gemacht.

Nun also wird der amerikanische Sport für Donald Trump schuldig gesprochen. Witzig. Für den eiligen Leser die Argumentationslinie in groben Zügen: American Football, Basketball, Eishockey und Baseball stünden für das Versprechen „von archaischer, permapotenter Durchsetzungskraft in einer Welt zunehmend erektionsschwacher Warmduscher“, anders ausgedrückt: „dicke Schlitten, dicke Klunker und eine Wagenladung voll leicht bekleideter Mädchen mit dicken Titten.“ Auch Trump sei ein Grapscher und pflege den pep (locker room) talk. Daher treffe den Sport eine kulturelle Hauptschuld.

<https://strafrecht-online.org/zeit-trump-eilenberger>

Das scheint uns in der Tat selbsterklärend zu sein. Sie sind dabei, Wolfram Eilenberger. Fliegen Sie aber nicht zu hoch, kleiner Freund. Konzentrieren Sie sich vielleicht zu Beginn auf das P. Das klappt als Publizist und Philosoph mit Permapotenz, dem Phantasma und Ihrer finnischen Frau Pia Päiviö schon ganz passabel.

IV. News aus der Regio

< „Aktenzeichen XY ... ungelöst“ hält Hof >

In Freiburg funktioniert der polizeilich-publizistische Verstärkerkreislauf wie geschmiert: Die Badische Zeitung hat sich offensichtlich vertraglich verpflichtet, jeden Tag wenigstens einen Beitrag zur Freiburger Studentin oder zur Endinger Joggerin zu veröffentlichen. Wenn die Luft ein wenig dünn wird, gerne auch mit der Überschrift: „Was bisher geschah ...“. Meinungsbilder der Bevölkerung werden ebenfalls inflationär auf den Markt geworfen. Hakt es einmal mit der richtigen Antwort, hilft das Frageteam dem gemeinen Volk jederzeit selbstlos auf die Sprünge.

Die Berichte wiederum werden sodann vom selben Organ ebenso sorgenvoll wie kritisch kommentiert, manchmal schaltet sich auch OB Salomon ein, wenn er denn Zeit hat. Ohne

mehrmals am Tag auf die Badische Zeitung zu klicken, geht eigentlich derzeit nichts. Lläuft. Bei. Dir.

Die Freiburger Polizei hingegen ist in ernsthafter Sorge, der statistisch bei Kapitalverbrechen extrem hohen Aufklärungsquote innerhalb kürzester Zeit einen weiteren Dämpfer zu versetzen, zerrt einen Hund vor den Hörsaal und lässt in ihrem Aktionismus die StPO im Revier liegen (vgl. im Einzelnen den Beitrag bei Law & Politics).

Das also ist SAT.1. Und richtig: Wenn wir an diesem Punkt angelangt sind, kann auch Rudi Cerne nicht mehr weit sein, Chefermittler und Profiler mit bundesweiten Kompetenzen. Wir reden hier vom Schwarm aller Einwohnerinnen mit einer gewissen Lebenserfahrung, die westdeutsche Antwort auf Katarina Witt. Die Regio fühlt sich ebenso geehrt wie ernstgenommen. Was der Träger der „Bayerischen Staatsmedaille Innere Sicherheit“ anpackt, der bereits in einer Folge der Rosenheim-Cops zu sehen war, wird in aller Regel zu Gold. Vorbei die Zeiten, als er sich über den 4. Platz in Sarajevo wie ein Schneekönig freute.

Aber auch Rudi Cerne überlässt nichts dem Zufall, sein derzeitiger Ruhm ist hart erarbeitet. In einem Interview mit dem Focus vor der Ausstrahlung von „Aktenzeichen irgendwas“ gefallen uns zwei Passagen ganz besonders: „Was ich sofort erstaunlich und erschütternd fand, war, dass die Tat offensichtlich am helllichten Tag geschah.“ – Hmmm, ist das nicht sogar eine Referenz an den großen Dürrenmatt? Und ferner: „Der Fall Carolin G. könnte noch vor unserer Sendung heute Abend gelöst sein.“ Wie kommen Sie darauf? „Das ist mein Bauchgefühl.“

<https://strafrecht-online.org/focus-cerne>

Budenzauber jetzt nicht nur auf dem Weihnachtsmarkt.

V. Exzellenz-News

< Dual Career >

Eine Exzellenzuniversität spielt souverän auf der Klaviatur des Selbstverständlichen. Sie achtet neben der (Grundlagen-)Forschung auch ein wenig auf das Feigenblatt der Lehre, sie ist wahnsinnig innovativ europa- und weltweit vernetzt, der Campus ist quasi eine große Familie, auf dem man zwanglos zusammenkommt und jeden Tag in interdisziplinärer Weise tolle neue Ideen kreiert. Fröhliche Kinder tollen umher, Mütter und Väter schauen abwechselnd von ihrem Apple-Notebook auf diese, bevor sie wieder im internationalen Hort Erfüllung finden.

Die Albert-Ludwigs-Universität ist natürlich eine solche Exzellenzuniversität, mag ihr das Label ärgerlicherweise auch für ein paar Jahre abhandengekommen sein. Der Dual Career Service gehört somit zu einer dieser Selbstverständlichkeiten.

Souverän ist die Website durchgegendert, Hinweise auf attraktive Einkaufsmöglichkeiten fehlen. Anfängerfehler waren gestern. Und alles ist bereit: Unterstützung bei der Stellensuche der Partner_innen, Wohnungsmarkt, Schulen, Leben in Freiburg.

<http://www.chancengleichheit.uni-freiburg.de/dualcareer>

Fehlt was? Nun ja, wir grübeln gerade ein wenig darüber, ob Dual Career nicht auch bedeuten könnte, einfach mit einem Teil der Familie in einem lieb gewonnenen sozialen Umfeld zu verbleiben. Und nicht wie an einem Nasenring gezogen von Hamburg nach Freiburg und dann nach Oxford dem Alphetier hinterherzuziehen.

Wie bitte? „Leben in Freiburg“ heißt der unmissverständliche Deal.

VI. Forschung & Lehre

< Phänomenon-Based Learning >

Wenn man einmal wieder an der Universität mit seiner Lehre hadert (eher selten) oder aber sich die Reihen im Hörsaal schon nach einer Woche bedenklich lichten (eher häufig), bleibt einem noch immer der souveräne Verweis auf die Steinzeitmethoden an der Schule. Man kenne Lehrer, die die gesamten Sommerferien auf der faulen Haut lägen und erst am ersten Schultag damit begannen, ihre handschriftlichen Aufzeichnungen in Sütterlinschrift aus der Schublade ihres Stehpultes zu kramen.

Das ruft natürlich doch einige Lacher im spärlich besetzten Hörsaal hervor (man bedenke, dass nur noch die absolut pflichtversessenen und im höchsten Maße loyalen Studierenden den Weg in diesen gefunden haben). Und hierüber gerät fast in Vergessenheit, dass dieser Lehrer seit Jahrzehnten in Rente und vor einigen Jahren leider verstorben ist.

Hätte nun der Hochschullehrer seinen Kollegen von der Schule einmal in den letzten Jahren über die Schulter geschaut, so wäre ihm gelegentlich nach wie vor das blanke Entsetzen gekommen, zum Teil hätte er Déjà-vus der eigenen Lehre gehabt und in nicht wenigen Fällen wäre es sogar angemessen gewesen, sich bestimmte Lehrelemente schlicht als gewinnbringend zu notieren.

An Schulen in Finnland wird derzeit so richtig am Rad gedreht, den Hochschullehrern verginge Hören und Sehen, würden sie nicht selbstbewusst in sich ruhen. „Phänomenon-Based Learning (PBL)“ heißt das Zauberwort. Nun gut, das didaktische Konzept der Konzentration auf Phänomene oder Probleme hat seine Ursprünge auch bereits vor mehr als 100 Jahren, seine Implementation aber wäre durchaus nach wie vor etwas Neues.

Der Unterricht diffundiert von seiner Idee her. Die starren Grenzen von Geschichte, Politik, Mathematik und Kunst verschwinden. Phänomene wie die Flüchtlingsproblematik oder der Klimawandel rücken ins Zentrum, die sodann gemeinsam und interdisziplinär aufgearbeitet werden.

<https://strafrecht-online.org/tagesschau-finnland>

Die Finanzkrise würde auf diese Weise keine isolierte und regelmäßig zahnlose Materie des Strafrechts. Es wäre zumindest die Expertise des Kapitalmarktrechts, daneben aber auch diejenige der Ökonomie, Soziologie und Politologie heranzuziehen.

Aber was wäre mit der essenziellen Vermittlung des Grundlagenwissens, deren Kenntnis künftigen Arbeitgebern gemeinhin reicht? Wie würde man in einem solchen Kuddelmuddel noch eine Note vergeben können?

Da wären wir also wieder, in Deutschland. Und ohne Probleme ließe sich munter ergänzen: Wie wäre in einer solchen Situation sicherzustellen, dass jeder Lehrende unbeaufsichtigt von seinen Kollegen seinen Stiefel weitermachen könne?

Wir sind uns daher sicher, dass die gemeinsame Arbeit an drängenden juristischen und eben nicht eindimensionalen Problemen an deutschen Universitäten allenfalls vereinzelt in wagemutigen Projekten ohne Notenrelevanz Anwendung finden wird.

Wir könnten natürlich die Vermittlung des Grundlagenwissens auch in ein solches Modell integrieren, vielleicht auch einmal auf eine Note verzichten, wir könnten den Unternehmen selbstbewusst zurufen: „Wir wissen es, dass Ihr blinde und leicht zu formende künftige Rädchen im Getriebe haben wollt. Wir aber wollen das nicht.“

Aber wir verwenden ja schon Powerpoint und haben eine Internetpräsenz mit dem Verzeichnis der jüngsten Vortragsaktivitäten. Übertreiben wir es nicht!

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Fernsehen und Struktur >

Für Wolfgang Herrndorf waren „Arbeit und Struktur“ untrennbar miteinander verbunden, für RH gibt das Fernsehen dem Leben seine Struktur. Das unterscheidet ihn von den jungen Menschen, die den Fernseher links liegen lassen und sich alle Serien aus dem Netz ziehen, lange bevor RH überhaupt um deren Existenz weiß. RH aber teilt sich seine Montage so ein, dass er für TBBT bereitsteht und in der Werbepause ohne jedes Zögern zu Sport1 wechselt.

Und als er beim morgendlichen dienstlichen Surfen der Challenge „Wie weit wärest du bei Takeshi's Castle gekommen?“ natürlich nicht widerstehen konnte (und übrigens mit Bravour abschloss), erinnerte er sich ein wenig wehmütig an die Jahrtausendwende zurück. Denn damals strahlte DSF die japanische Spielshow in den Nachmittagsstunden mit einiger Hartnäckigkeit aus und gab dieser eher diffusen Phase des Tages eben die erwähnte Struktur.

<https://strafrecht-online.org/bento-takeshi>

Als beim Lehrstuhlchat am letzten Donnerstag von 21 bis 22 Uhr RH ein wenig griesgrämig darauf hinwies, es gebe 420 Erstsemesterstudierende, im Chat aber seien gerade einmal 35 (und unter ihnen vermutlich sogar noch einige U-Boote), da wurde ihm gedeutet: Das liege sicherlich an The Voice of Germany. Noch also ist nicht alles verloren: Eine Show, die man dem Vernehmen nach allein hören oder jedenfalls auf einem Second Screen mitlaufen lassen könnte, hindert einen am Chat. RH ist ein wenig versöhnt.

VIII. Das Beste zum Schluss

Nachdem das nordkoreanische Testbild von Korea Central TV im letzten Newsletter wahre Begeisterungstürme entfacht hat, sehen wir uns insbesondere im Hinblick auf bevorstehende harte Wochen ermuntert, weiter auf den Pfaden der Entschleunigung zu wandeln ...

<http://napflix.tv/>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 25.11.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>